

Unternehmensrecht I ::

.unternehmerbegriff

.firmenbuch & firma

Dr. Wolfram Proksch
Technische Universität Wien
proksch@pfr.at



.allgemeines

- „Handelsstand“ hatte historischen Hintergrund
- Handelsrechtsreform 2005 brachte Neufassung des Grundtatbestands. Gegliederter Kaufmannsbegriff wurde durch Unternehmerbegriff des KschG ersetzt
- behandelt insb folgende Fragen
 - Wer ist **Unternehmer** ?
 - **Firmierung, Publizität** und **Registrierung**
 - **Organisation** und **Stellvertretung**
 - Selbständige & unselbständige **Hilfspersonen**

.sonderprivatrecht

- Unternehmensrecht ist Teil des Privatrechts und baut auf diesem auf, das ABGB gilt **subsidiär**.
- UGB hat eingeschränkten Geltungsbereich: gilt nur, wenn an einem Rechtsgeschäft zumindest ein Unternehmer beteiligt ist.

.grundgedanken

- geringere Schutzbedürftigkeit der Kaufleute
- Vereinfachung der Geschäfte
 - zB Rügepflicht (§377 UGB)
- Entgeltlichkeit der Leistung
- Vertrauensschutzerweiterung
 - Typisierung der Vertretungsmacht: insb Prokura
 - Publizität: Firmenbuch

.unternehmensrecht =

- Bereiche
 - Gesellschaftsrecht
 - Wertpapierrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - Patent- / Markenrecht
 - Urheberrecht
 - Versicherungsrecht
 - Banken-, Börserecht
 - Transportrecht
 - etc..
- Rechtlicher Rahmen
 - UGB,
 - GmbHG
 - AktG
 - GenG
 - PatG, MSchG, UrhG
 - UWG
 - HVertrG
 - etc ...

 - Untern.-Gewohnheitsrecht
 - Unternehmensbrauch

.unternehmer =

- ... wer ein **Unternehmen** BETREIBT
 - Unternehmer kraft Rechtsform oder
 - Unternehmer infolge unrichtiger FB-Eintragung ist
- unabhängig von ...
 - öffentlichrechtlichen Vorschriften und Bewilligungen
 - Berufsausbildung
 - wirtschaftlicher Abhängigkeit (nur rechtliche ist relevant)

.unternehmen =

- Jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
- Organisation meint ein Aktions- oder Handlungssystem das darauf ausgerichtet ist, ein genau umschriebenes Ziel unter rationalem Einsatz zweckdienlicher Mittel fortgesetzt zu verfolgen
- Unternehmensgröße ist kein Kriterium, jedoch müssen laufende Geschäfte Mindestorganisation bedürfen.
- Erwerbstätigkeit muss selbstständig erfolgen und dem Zweck dienen, auf dem Markt wirtschaftlich werthafte Leistungen zumindest gegen auf Kostendeckung zielendes Entgelt anzubieten.

.gewerbliche Unternehmen

- selbständige
- auf Dauer angelegte und berufsmäßig organisierte
- IdR auf Gewinn gerichtete
- nicht frei berufliche Tätigkeit
- Die wirtschaftlich werthafte Leistung anbietet

- unterliegen allen Büchern des UGB

.freiberufliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

- Landwirtschaft heißt Nutzung eigenen oder überlassenen Boden zur Gewinnung organischer Erzeugnisse
- Forstwirtschaft heißt Gewinnung von Waldprodukten und planmäßiger Waldhaltung
- Freiberufliche Tätigkeiten haben überwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialen, lehrenden, heilenden oder rechtswahrenden Charakter, handelt sich um persönliche Dienste

.freiberufliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

- Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung unter das UGB (1. Buch)
- Regelungen über Personengesellschaften und unternehmensbezogene Geschäfte finden jedenfalls Anwendung (2. und 4. Buch)
- Rechnungslegungsvorschriften (3. Buch) sind ausgenommen, außer Tätigkeiten werden in Form einer Kapitalgesellschaft ausgeübt

.betreiber eines Unternehmens

- Unternehmer üben ihre Tätigkeit selbst und eigenverantwortlich aus
- Handeln im eigenen Namen, aber können sich rechtsgeschäftlich vertreten lassen
- Inhaber zu sein genügt, Eigentümer der Betriebsgegenstände muss man nicht sein

.unternehmereigenschaft

- Unternehmer kann nur sein wer rechtsfähig ist
- Die juristische Person selbst ist Unternehmer, nicht ihre Organe
- Es kommen nicht nur Rechtsformen in Betracht, die als solche schon Formunternehmer sind
- Unternehmer muss nicht geschäftsfähig sein, für ihn handelt sein Vertreter

.unternehmer kraft betriebenen Unternehmens

- UGB ist auf alle Unternehmer, unabhängig von FB Eintrag anzuwenden
- Unternehmensgröße spielt nur bei Rechnungslegungs- und Eintragungspflicht eine Rolle
- Eintragungspflicht für rechnungspflichtige Einzelunternehmer

.unternehmer kraft Rechtsform

- Unternehmereigenschaft hängt nicht von der unternehmerischen Tätigkeit, sondern rein von der gewählten Rechtsform ab
- Formunternehmer wird man mit entstehen der in § 2 UGB aufgezählten Rechtsform
- keine Formunternehmer sind OG und KG

.unternehmer kraft Eintragung

- Personen, die zu Unrecht im FB eingetragen sind und unter ihrer Firma handeln, gelten als Unternehmer kraft Eintragung
- wer schon im Zeitpunkt der Eintragung kein Unternehmer war oder
- wer zwar im Zeitpunkt der Eintragung ein Unternehmen betrieb, dies aber Einstellte, ohne sich im FB löschen zu lassen
- bezweckt wird Verkehrsschutz

:das firmenbuch

- Begriff & Funktion: FB = Verzeichnis von Rechtstatsachen, das der Offenlegung für den rechtsgeschäftlichen Verkehr dient.
- Rechtsgrundlage: UGB, FBG, etc ..
- Zuständigkeit & Führung:
 - sachliche Zuständigkeit: die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe (Landesgerichte & HG Wien)
 - örtliche Zuständigkeit: richtet sich nach Sitz des Unternehmens
 - Einzelrichterkompetenz (kein Richtersenat)



Telekom Austria Business

Kundenbereich | Produkte&Services | Extras | Kontakt&Support | Über Telekom Austria

[Home](#) > [Produkte](#) > [BizInformations](#) > [Dataweb Produkte](#)

Navigation

- » **Dataweb**
- » Grundstücksdatenbank
- » Firmenbuch
- » Europ. Firmenbuch
- » Insolvenzmonitor
- » § 73a EO - Abfrage
- » Zentrales Melderegister
- » Zentrales Gewerberegister

Wichtige Links

- » [Fragen&Antworten](#)
- » [AGBs](#)
- » [Kontakt](#)

Dataweb



Presse

Jobs&Karriere

News

Konzernlinks

AGBs

Impressum

Dataweb - der Schlüssel zu authentischen Daten via Internet

Telekom Austria bietet mit Dataweb ein unbürokratisches und zuverlässiges Produkt für den raschen Zugang zu wichtigen **Rechts- und Wirtschaftsdatenbanken** an. Mit nur einem Login können Sie folgende Datenbanken/Services verwenden:

[Grundstücksdatenbank](#)

[Firmenbuch](#)

[Europäisches Firmenbuch](#)

[Insolvenzmonitor](#)

[§ 73a EO-Abfrage \(Geschäftsbehalte\)](#)

[Zentrales Melderegister](#)

[Zentrales Gewerberegister](#)

Suche: **GO**

Dataweb Login

- » Login mit UserID & Passwort
- » Login mit Kreditkarte
- » Login mit Zertifikat

Kontakt

Produktinfo Hotline

0800 501 550

[Produktinfo-Anfrage](#)

Informationen

- » Technische Voraussetzungen
- » Infos zu Anmeldung und Login
- » Dataweb - FAQs
- » Dataweb - Feedback

Download

Dataweb-Folder

Grundstücksdatenbank

Firmenbuch

Europ. Firmenbuch

Insolvenzmonitor

§ 73a EO Geschäftsbehalte

.aufbau & gliederung des FB

- Hauptbuch (HB)
 - hier erfolgen die alle Eintragungen
- Urkundensammlung
 - hier werden die Urkunden, aufgrund welcher die Eintragungen erfolgen gesammelt
- (elektronische) Datenbank: grundsätzlich nur Daten aus dem Hauptbuch, Urkunden nur nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten

.eintragungen in das HB

- wer muss eingetragen werden (§ 2 FBG):
 - Einzelkaufmann, OG, KG, AG, GmbH, Erwerbs / WirtschaftsGen, Sparkassen, Privatstiftungen,
 - sowie (laut Gesetz) ua ORF, ÖBB
- was muss eingetragen werden (§ 3 FBG):
 - Firmenbuchnummer (FN)
 - FIRMA
 - Rechtsform
 - Sitz & maßgebliche Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen
 - Geschäftszweig
 - Gründungstag
 - Name und Geburtstag des Einzelkaufmanns / der vertretungsbefugten Personen, Prokuristen, ...

.was bringt's ?

- Vertrauensschutz
 - das FB ist ein öffentliches Register, jeder kann Einsicht nehmen (rechtliches Interesse muss NICHT nachgewiesen werden)
 - positive Publizität: Schutz des Eintragungspflichtigen, sobald er die Eintragung vorgenommen hat
 - negative Publizität: Schutz Dritter, welche auf die Richtigkeit der Eintragung vertrauen

:die FIRMA

- geregelt insb in den §§ 17-37 UGB,
Sondervorschriften im GmbHG, AktG, ...
- ≠ Unternehmenskennzeichen
(kennzeichnet das Unternehmen)
- ≠ Marke (schützen Waren & Dienstleistungen,
aber auch FIRMA kann als Marke geschützt werden.
Muss im Markenregister eingetragen werden)

.begriff & arten

- Begriff:
 - FIRMA = der Name eines Kaufmanns, unter welchem er im Handel Geschäfte betreibt
(= Handelsname des Kaufmanns)
 - bezeichnet den Unternehmensträger und NICHT das Unternehmen
 - nur **Vollkaufmann** darf eine FIRMA führen
- Arten:
 - **Personenfirma**
 - bürgerl Name des Einzelkaufmanns oder mindestens eines Gesellschafters
 - **Sachfirma**
 - Unternehmensgegenstand
 - **Gemischte Firma**

Firmenkern - Firmenzusatz

.grundsätze des firmenrechts

- **Firmenwahrheit**
 - Firma darf nicht irreführend sein bzw. Verwechslungen ermöglichen
- **Firmenkontinuität**
(=Ausnahme von Firmenwahrheit bzgl des Firmenkerns)
 - alter Name darf fortgeführt werden („good will“)
- **Firmeneinheit**
 - nur eine FIRMA für ein und das selbe Unternehmen möglich
- **Firmenausschließlichkeit**
 - jede neue Firma muss sich von an dem selben Ort bestehenden Firmen deutlich unterscheiden
- **Firmenöffentlichkeit**
 - Eintragung im Firmenbuch, Verpflichtung zur Eintragung von Änderungen

.schutz der firma

- öffentlichrechtlicher Schutz:
 - Zwangsstrafen bei Gebrauch nicht zustehender Firmen (auf Briefkopf, Website, etc). Strafe und Unterlassung sind durch Gericht anzuordnen.
 - amtswegige Löschung unzulässiger Eintragungen
- privatrechtlicher Schutz:
 - Unterlassungsanspruch, wenn ein anderer die eigene Firma unbefugt gebraucht
 - Grundlagen:
 - Namensrecht
 - Markenrecht
 - Wettbewerbsrecht

... end of part I